

## Gemeinde Wittenförden

- Der Bürgermeister –  
über Amt Stralendorf  
Dorfstraße 30  
19073 Stralendorf



# Niederschrift öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Wittenförden

(vorbehaltlich der Genehmigung, Ergänzung bzw. Korrektur in der nächsten Sitzung)

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Montag, 03.12.2018
<b>Sitzungsbeginn:</b>	19:30 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	20:40 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Wittenförden - Gemeindehaus, Zum Weiher 1 a, 19073 Wittenförden

---

### Anwesend sind:

#### **Bürgermeister**

Herr Manfred Bosselmann

#### **Gemeindevertreter**

Herr Matthias Eberhardt

Frau Carina Ehmcke-Czilwa

Herr Harry Heinrich

Herr Martin Keßler

Frau Jenny Köhn

Herr Rüdiger Niemeyer

Herr Horst Parsiegla

Herr Daniel Pracht

Frau Christine Seeh

Herr Detlef Wessels

#### **Verwaltung**

Frau Sabine Roll

### Entschuldigt fehlen:

#### **Gemeindevertreter**

Frau Katrin Hill

Herr Jörn Michael Kruse

### **Tagesordnung:**

#### Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Tagesordnung / Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 16.07.2018
- 4 Einwohnerfragestunde gemäß § 17 Abs. 1 KV M-V
- 5 Anfragen der Gemeindevertreter aus aktuellem Anlass
- 6 Informationen des Bürgermeisters
- 7 3. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Wittenförden  
hier: Aufstellungsbeschuß zur 3.Änderung des F-Plan  
Vorlage: 2018/WIT/550

- 8 Satzung über den B-Plan Nr.15 der Gemeinde Wittenförden  
hier: Beschluss über die Billigung des Vorentwurfs und Beschluss zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 Bau GB sowie frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3 Abs. 1 Bau GB  
Vorlage: 2018/WIT/547
- 9 Aufwandsentschädigung Wahlvorstände  
Vorlage: 2018/WIT/542
- 10 Termin Stichwahl  
Vorlage: 2018/WIT/543
- 11 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V  
Vorlage: 2018/WIT/544
- 12 Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017 nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V  
Vorlage: 2018/WIT/545
- 13 Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen Zweckverband Schweriner Umland  
Vorlage: 2018/WIT/548
- 14 Schaffung von Horträumen im EG der Schule  
Hier: Ermächtigung des Bürgermeisters zur Entscheidung über die Auftragsvergabe  
Vorlage: 2018/WIT/551

## Protokoll:

### Öffentlicher Teil

- zu 1 **Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit**  
Der Bürgermeister, Herr Bosselmann, eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt mit 11 von 13 anwesenden Gemeindevertretern die Beschlussfähigkeit fest.
- zu 2 **Genehmigung der Tagesordnung / Änderungsanträge zur Tagesordnung**  
Es wird beantragt, die Tagesordnung wie folgt zu ändern:
- Die Tischvorlage 2018/WIT/551 – „Schaffung von Horträumen im EG der Schule“ wird der neue Tagesordnungspunkt 14. Die Tischvorlage 2018/WIT/533 – „Erweiterung der Horträume in EG Grundschule“ wird der neue Tagesordnungspunkt 16. Die Tischvorlage 2018/WIT/552 – „Auftragsvergabe der ZTV Baumpflegemaßnahmen in der Gemeinde Wittenförden“ wird der neue Tagesordnungspunkt 17.
- Die Notwendigkeit der Tischvorlagen ergibt sich daher, dass voraussichtlich bis Ende Januar keine weitere Sitzung der Gemeindevertretung stattfinden wird. Aus diesem Grund sollten die notwendigen Ermächtigungen und Vergaben bereits jetzt ausgesprochen werden, damit die Erweiterung der Horträume ordnungsgemäß weitergehen kann.*
- Die restlichen Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.
- Die geänderte Tagesordnung wird bestätigt.
- zu 3 **Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 16.07.2018**  
Die Sitzungsniederschrift vom 16.07.2018 wird mit 10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung bestätigt.

zu 4

**Einwohnerfragestunde gemäß § 17 Abs. 1 KV M-V**

Von Seiten der Anwohner wird die Sauberkeit in der Gemeinde bemängelt. So wurde u.a. die Straße nach Klein Rogahn nicht weiter ausgeschnitten, sondern wächst immer weiter zu. Der Bürgermeister wird sich die genannten Stellen anschauen und mit den Gemeindearbeitern Rücksprache halten.

Die Bankette im Hof Wandrumer Weg wurde durch die landwirtschaftlichen Fahrzeuge stark beschädigt. Der Verursacher sollte schnellstmöglich für die Schäden aufkommen und diese beseitigen. Herr Bosselmann wird diesbezüglich das Gespräch suchen.

zu 5

**Anfragen der Gemeindevertreter aus aktuellem Anlass**

Frau Seeh schlägt vor, im Bereich der beschädigten Bankette entsprechende Warnschilder aufzustellen. Das Ordnungsamt soll sich hierum kümmern.

zu 6

**Informationen des Bürgermeisters**

I. Herr Bosselmann informiert zu den aktuellen Einwohnerzahlen.

Einwohner mit Hauptwohnsitz: 2.544

Einwohner mit Nebenwohnsitz: 163

Einwohner gesamt: 2.707

II. Frau Ende geht zum Jahresende in Ruhestand. Eine Ausschreibung zur Neubesetzung wird über das Amt erfolgen. Das Thema sollte im Januar 2019 erneut aufgegriffen werden.

III. Der Generationsspielplatz wurde abgenommen. Ein bestehender Sicherheitsmangel an der Ritterburg wird durch die Gemeindearbeiter beseitigt.

IV. Für die Anbauarbeiten am Hort wird noch in dieser Woche mit der Einrüstung begonnen.

zu 7

**3. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Wittenförden**

**hier: Aufstellungsbeschuß zur 3.Änderung des F-Plan**

**Vorlage: 2018/WIT/550**

*Herr Bosselmann informiert zur vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes.*

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenförden fasst den Beschluss über die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden für den Teilbereich 1 der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Biogasanlage südöstlich von Hof Wandrum. Der Bereich wird begrenzt

im Norden: durch die ehemalige Gärtnerei und das Wohnhaus  
Gärtnereistraße 22,

im Osten: durch landwirtschaftliche Nutzfläche,

im Süden: durch die Gemeindestraße Hof Wandrumer Straße,

im Westen und  
Nordwesten: durch die landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. bebaute  
Grundstücke der Ortslage.

2. Die Planungsziele bestehen in Folgendem:  
 Darstellung eines sonstigen Sondergebietes für eine Biogasanlage nach § 11 BauNVO anstelle einer Fläche für die Landwirtschaft.  
 Die Zulässigkeit gewerblich betriebener und nicht ausschließlich privilegierter Biogasanlagen wird geregelt.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenförden fasst den Beschluss über die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden für den Teilbereich 1 der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Biogasanlage südöstlich von Hof Wandrum. Der Bereich wird begrenzt
- |                           |   |
|---------------------------|---|
| im Norden:                | durch die ehemalige Gärtnerei und das Wohnhaus Gärtnereistraße 22,              |
| im Osten:                 | durch landwirtschaftliche Nutzfläche,   |
| im Süden:                 | durch die Gemeindestraße Hof Wandrumer Straße,                                  |
| im Westen und Nordwesten: | durch die landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. bebaute Grundstücke der Ortslage. |

2. Die Planungsziele bestehen in Folgendem:  
 Darstellung eines sonstigen Sondergebietes für eine Biogasanlage nach § 11 BauNVO anstelle einer Fläche für die Landwirtschaft.  
 Die Zulässigkeit gewerblich betriebener und nicht ausschließlich privilegierter Biogasanlagen wird geregelt.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Im Haushalstplan 2019 sind die notwendigen Mittel aufzunehmen.

**Bemerkungen**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	11
Davon stimmberechtigt:	11
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	2
Ungültige Stimmen:	-

zu 8

**Satzung über den B-Plan Nr.15 der Gemeinde Wittenförden  
 hier: Beschluss über die Billigung des Vorentwurfs und Beschluss zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 Bau GB sowie frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3 Abs. 1 Bau GB  
 Vorlage: 2018/WIT/547**

*Herr Bosselmann informiert zur vorliegenden B-Plan Satzung und beantwortet die Fragen der Anwesenden.*

### **Sach- und Rechtslage:**

Die Gemeinde Wittenförden hat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 15 am 26.06.2017 gefasst. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Durch das Planungsbüro Mahnel wurde der vorliegende Vorentwurf erarbeitet. Nach Vorberatung im Bauausschuss und im Hauptausschuss wird dieser Vorentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Flächen sind im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt und entsprechen somit den Planungszielen der Gemeinde, die Wohnfunktion hier zu entwickeln. Der besondere Nutzungszweck soll entsprechend im Planverfahren vorbereitet und geregelt werden. Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 2,2 ha. Die allgemeinen Wohngebiete nehmen davon etwa 1,27 ha ein. Damit wird der Maßstab der Überbauung, wie er in der Ortslage typisch ist, gewährleistet. Die zulässige Grundfläche ist somit kleiner als 20.000 m<sup>2</sup>. Eine überschlägige Umweltprüfung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ist nicht erforderlich. Eingriffe in Bebauungspläne, die den Anforderungen des § 13a BauGB genügen, sind zulässig, die Anforderungen an den Baum- und Gehölzschutz sind unabhängig davon zu beachten. Dies gilt ebenso für den Arten- und Biotopschutz. Kumulierende Bebauungspläne der Innenentwicklung sind nicht vorhanden. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Schutzgebietskulisse. Vorhaben, die der Pflicht einer Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, gibt es nicht. Aus diesem Grund ist die Erstellung eines Bebauungsplanes im Verfahren nach § 13a BauGB zulässig. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Der Flächennutzungsplan kann im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Innerhalb des Bereiches sind folgende Wohneinheiten möglich:

WA 1 Gebiet ca. 16 Wohnungen

WA 2+3 Gebiet 11 bis 22 Wohnungen

WA 4 Gebiet 5 Wohnungen

Die Aufteilung hängt maßgeblich von dem zukünftigen Nutzungskonzept ab.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenförden billigt den vorgelegten Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr.15 der Gemeinde Wittenförden für das Gebiet „Wohnpark am Triftweg“.
2. Das Plangebiet befindet sich südöstlich der Kirche und wird wie folgt begrenzt:
  - im Nordwesten: durch eine Freifläche an der „Alten Dorfstraße“,
  - im Norden und Nordosten: durch das Grundstück „Triftweg 1a bzw. dem Triftweg selbst ,
  - im Südosten: durch Flächen für die Landwirtschaft bzw. den innerhalb der Parkanlagen gelegenen Teich,
  - im Westen: durch das Grundstück „Alte Dorfstraße 28“ und die Koppel am „Hofweg“.
3. Der Aufstellungsbeschluss vom 26.06.2017 ist gemäß §2 Abs. 1 Satz 2 Bau GB ist ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit sind frühzeitig zu beteiligen (§ 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB).
5. Die Planungsabsichten sind mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB abzustimmen.
6. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Mittel in Höhe von 37.000 € sind im Haushalt eingeplant.

### **Bemerkungen**

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigefügten, den Beschluss begründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **Abstimmungsergebnis**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	11
Davon stimmberechtigt:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-
Ungültige Stimmen:	-

zu 9

### **Aufwandsentschädigung Wahlvorstände**

**Vorlage: 2018/WIT/542**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Am 26. Mai 2019 finden die Europa-, die Kreistags-, die Gemeindevertreter und die Bürgermeisterwahlen statt. Das bedeutet für die Mitglieder der Wahlvorstände einen enormen Arbeits- und Zeitaufwand. Besonders bei der Stimmenauszählung zu der Kreistags- und Gemeindevertreterwahl ist dabei eine erhöhte Konzentration in den späten Abendstunden notwendig, weil hier jede einzelne Stimme angesagt und aufgeschrieben werden muss.

In der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V wurde in § 14, Abs. 1 festgelegt, dass die Mitglieder der Wahlvorstände 21,00 € als Aufwandsentschädigung erhalten.

Zur besseren Motivation und vor allem als Anerkennung für diese ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglieder der Wahlvorstände sollte dieser Betrag erhöht werden.

In der Vergangenheit gab es oft große Schwierigkeiten bei der Bildung der Wahlvorstände in den Gemeinden. Einige Mitglieder scheiden altersbedingt aus und für viele angeschriebene Bürger ist Ende Mai Urlaubszeit.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Europa- und Kommunalwahl am 26. Mai 2019.

Der/Die Wahlvorsteher/in erhält 100,00 € alle weiteren Mitglieder 60,00 €. Für die Mitarbeiter der Amtsverwaltung gilt diese Regelung nicht.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die erhöhten Beträge werden in der Haushaltsplanung 2019 berücksichtigt.

### **Bemerkungen**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **Abstimmungsergebnis**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	11
Davon stimmberechtigt:	11
Ja-Stimmen:	11

Nein-Stimmen: -  
Stimmenenthaltungen: -  
Ungültige Stimmen: -

zu 10

**Termin Stichwahl**  
**Vorlage: 2018/WIT/543**

**Sach- und Rechtslage:**

Am 26. Mai 2019 finden die Kommunalwahlen in Verbindung mit der Europawahl statt. Bei der Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ist die Durchführung einer Stichwahl möglich. Dieser Termin würde auf den 09.06.2019 fallen und das ist der Pfingstsonntag. Im Landes- und Kommunalwahlgesetz, § 3, wurde festgelegt, dass dieser Termin um bis zu 2 Wochen verschoben werden kann. Dazu ist ein Beschluss notwendig.

Um im Amtsbereich einen einheitlichen Termin festzulegen, wird als Tag für die Stichwahl der 16.06.2019 vorgeschlagen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt den 16.06.2019 für die Durchführung einer möglichen Stichwahl.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Werden im Haushalt 2019 eingeplant.

**Bemerkungen**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	11
Davon stimmberechtigt:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-
Ungültige Stimmen:	-

zu 11

**Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V**

**Vorlage: 2018/WIT/544**

*Herr Bosselmann übergibt ab diesem Tagesordnungspunkt die Sitzungsleitung an Herrn Eberhardt und nimmt im Zuschauerbereich Platz.*

*Zu diesem Tagesordnungspunkt als Gast geladen, ist Frau Roll vom Amt Stralendorf. Herr Eberhardt und Frau Roll informieren die Anwesenden zur vorliegenden Beschlussfassung und beantworten deren Fragen.*

**Sach- und Rechtslage:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Stralendorf und Herr Necke von der NKHR-Beratung haben den Jahresabschluss der Gemeinde Wittenförden zum 31.12.2017 i.d.F.

vom 04.10.2018 gemäß § 3a Kommunalprüfungsgesetz geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfbericht, Prüfungsvermerk sowie der Bestätigungsvermerk sind der Vorlage beigelegt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Bilanzsumme	16.878.512,32 E
Jahresergebnis vor/nach Veränderung der Rücklagen	679.754,14 E
Vermögensvortrag inkl. Jahresergebnis 2017	3.312.592,63 E
Liquiditätsbestand zum 31.12.2017	3.424.767,39 E

Der Haushaltsausgleich ist insgesamt gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.10.2018 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Wittenförden zum 31.12.2017 zu empfehlen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenförden stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss und der NKHR-Beratung geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Wittenförden zum 31.12.2017 i.d.F. vom 04.10.2018 mit den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen fest.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

keine

#### **Bemerkungen**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: **Herr Manfred Bosselmann**

#### **Abstimmungsergebnis**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	11
Davon stimmberechtigt:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-
Ungültige Stimmen:	-

zu 12

**Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017 nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V**  
**Vorlage: 2018/WIT/545**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Stralendorf und Herr Necke von der NKHR-Beratung haben den Jahresabschluss der Gemeinde Wittenförden zum 31.12.2017 i.d.F. vom 04.10.2018 gemäß § 3a Kommunalprüfungsgesetz geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfbericht und seinem



abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. (s. Anlagen 2018/WIT/544).

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.10.2018 beschlossen, der Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017 zu empfehlen.

Der Bürgermeister unterliegt lt. Kommunalaufsicht dem Mitwirkungsverbot nach § 24 KV M-V. Er hat die Leitung der Sitzung für diesen Tagesordnungspunkt auf seinen nächsten anwesenden Stellvertreter zu übertragen und ist von der Beratung sowie Beschlussfassung auszuschließen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenförden entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017.

**Finanzielle Auswirkungen**

Keine

**Bemerkungen**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: **Herr Manfred Bosselmann**

**Abstimmungsergebnis**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	11
Davon stimmberechtigt:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-
Ungültige Stimmen:	-

zu 13

**Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen Zweckverband Schweriner Umland  
Vorlage: 2018/WIT/548**

**Sach- und Rechtslage:**

Der Zweckverband Schweriner Umland hat der Gemeinde Wittenförden die Veranlagung von Gemeindegrundstücken zum Anschlussbeitrag an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage in Rechnung gestellt.

Hierbei handelt es sich um folgende Flurstücke:

Flur 1	Flurstück 310/14	Alte Dorfstraße 34a (Kita)	
Flur 1	Flurstück 310/15	Alte Dorfstraße 34a (Kita)	1.872,50 Euro
	Summe		1.872,50 Euro

Es handelt sich hierbei um außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen nach § 50 KV M-V, welche innerhalb des Teilhaushaltes 1 deckungsfähig sind. Die Voraussetzungen hierfür werden als gegeben angenommen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen i.H.v. 1.872,50 Euro entsprechend der Sach- und Rechtslage.

### **Bemerkungen**

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigefügten beschlussbegründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **Abstimmungsergebnis**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	11
Davon stimmberechtigt:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-
Ungültige Stimmen:	-

zu 14

### **Schaffung von Horträumen im EG der Schule**

**Hier: Ermächtigung des Bürgermeisters zur Entscheidung über die Auftragsvergabe**

**Vorlage: 2018/WIT/551**

### **Sach- und Rechtslage:**

Die Gemeinde Wittenförden plant die Schaffung zusätzlicher Horträume im EG der Schule Wittenförden. Die Baugenehmigung wurde erteilt.

Die Ausschreibung der Leistungen erfolgt losweise.

Um die Beauftragung zügig durchzuführen, kann der Bürgermeister ermächtigt werden, die Aufträge für diese Maßnahme an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

**Beschlussvorschlag:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenförden ermächtigt hiermit den Bürgermeister die Aufträge zur Maßnahme Schaffung zusätzlicher Horträume an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Laut Kostenschätzung betragen die Gesamtkosten der Maßnahme 230.000 €. Die Kostenschätzung wird beigefügt.

### **Bemerkungen**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **Abstimmungsergebnis**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	11
Davon stimmberechtigt:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-
Ungültige Stimmen:	-

---

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender

Schrifführer